

# Allgemeine Mietvertragsbedingungen

Seite 1 von 3

## § 1 Vertragsschluss

1. Für alle Mietverträge für Gastveranstaltungen gelten die folgenden „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners/Veranstalters werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen und Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG wirksam.
2. Die „Technischen Richtlinien“ der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
3. Abweichende Regelungen des Vertrages haben Vorrang vor diesen „Allgemeinen Mietvertragsbedingungen“ und den „Technischen Richtlinien“.

## § 2 Zahlung der vertraglichen Entgelte

1. Im Mietzins sind neben der Überlassung der im Vertrag beschriebenen Flächen ausschließlich die im Vertrag schriftlich aufgeführten Leistungen enthalten.
2. Nebenkosten werden verbrauchsabhängig erfasst und dem Vertragspartner/Veranstalter nach Ende des Mietzeitraumes gesondert in Rechnung gestellt.
3. Sämtliche vom Vertragspartner/Veranstalter zu zahlenden Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind 10 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig, sofern der Vertrag keine abweichende Fälligkeit bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Geldeingang bei der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH maßgeblich.

## § 3 Sonstige Dienstleistungen

1. Veranstaltungstypische Dienstleistungen hat der Vertragspartner/Veranstalter bei der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG in Auftrag zu geben. Die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG kann zur Erfüllung Dritte (Servicepartner/Subunternehmer) beauftragen.
2. Grundlage für die Erbringung dieser Dienstleistung sind die Geschäftsbedingungen sowie die gültigen Preislisten der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG, die vom Vertragspartner/Veranstalter anerkannt werden.
3. Die Bestellformulare für Elektroinstallationsleistungen, Wasserinstallationsleistungen und Telekommunikation sind wesentlicher Vertragsbestandteil.
4. Die Abrechnung der ausgeführten Dienstleistungen erfolgt nach Wahl der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG entweder durch die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG oder die beauftragten Dritte (Servicepartner/Subunternehmer).

## § 4 Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung

1. Reservierungen und Optionen gelten nur für die bestätigten Themen und Termine. Sollte sich das Thema bzw. der Termin verändern, ist eine erneute Vereinbarung erforderlich.
2. Optionen gelten bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn. Erfolgt bis dahin kein Vertragsabschluss, verliert die Option ihre Gültigkeit.
3. Bei Vorliegen einer weiteren Anfrage für den angegebenen Zeitraum ist ein Vertragsabschluss erforderlich.

4. Die Miete bezieht sich auf die vertraglich festgelegten Belegungstage in den Mietobjekten. Verlängert sich die Zahl der Belegungstage, erhöht sich die Miete entsprechend. Der Vertragspartner/Veranstalter verpflichtet sich, Dritte (Servicepartner/Subunternehmer) gegenüber über die Preisvereinbarungen Stillschweigen zu wahren.
5. Längere Auf-/Abbauzeiten sind nur in Ausnahmefälle möglich und bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG. Die Rechtspflichten aus diesem Vertrag wirken auch bei einem späteren Ende des Abbaus.
6. Bestehende Einrichtungen in den Hallen und auf dem Freigelände dürfen nicht verändert werden. Die auf dem Gelände vorhandenen zweckgebundenen Räume für Feuerwehr und Sanitätswachen stehen mietfrei zur Verfügung. Alle Herrichtungsarbeiten für die Veranstaltung sowie die Festlegung des technischen Ablaufs werden mit der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG abgestimmt und werden gesondert abgerechnet.
7. Der Vertragspartner/Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Vertragspartners/Veranstalters. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Vertragspartner/Veranstalter auf Verlangen der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG vor der Veranstaltung nachweisen.
8. Der Vertragspartner/Veranstalter ist verpflichtet, beim Bauordnungsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg die sicherheitstechnische Abnahme der Veranstaltung spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen und auf eigene Kosten einzuholen. Der festgelegte Abnahmetermin ist der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG mitzuteilen.
9. Die Außenfassade darf vom Vertragspartner/Veranstalter nicht geändert werden. Die Außenflächen des Objektes sind nicht mit vermietet.
10. Das Veranstaltungsobjekt wird dem Vertragspartner/Veranstalter vor Beginn der Aufbauzeit übergeben und ist von diesem unverzüglich nach Ende der Bauzeit wieder an die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG zu übergeben. Die Übergaben sind zu protokollieren.
11. Für die Planung und den Verlauf der Veranstaltung sowie für die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die sich Dritte (Servicepartner/Subunternehmer) gegenüber aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben, trägt der Vertragspartner/Veranstalter die alleinige Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko.
12. Der Vertragspartner/Veranstalter kann keine Rechte daraus herleiten, dass zugleich neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in Hallen oder auf dem Gelände der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG stattfinden.

# Allgemeine Mietvertragsbedingungen

Seite 2 von 3

## § 5 Technik, Reinigung, Hinweisschilder, Sicherheit

1. Arbeiten an den technischen Anlagen sowie an den Versorgungsnetzen der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG für Elektroenergie, Wasser und Abwasser dürfen nur durch die Servicepartner/Subunternehmer der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG ausgeführt werden, welche dann auch die Bereitschaftsdienste während der Veranstaltung absichern.
2. Während der Veranstaltung ist die Reinigung der Zugangswege und des Umfeldes des Veranstaltungsobjektes sowie der Gangflächen und ebenso die Müllentsorgung Sache des Vertragspartners/Veranstalters. Dafür nimmt der Vertragspartner/Veranstalter die Servicepartner/Subunternehmer der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG in Anspruch.
3. Es ist Sache des Vertragspartners/Veranstalters, für eine ausreichende Hinweisbeschilderung innerhalb und außerhalb des Messegeländes zu seinen Lasten Sorge zu tragen.
4. Der Vertragspartner/Veranstalter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz zu sorgen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Eventuelle Verstöße gegen das Nichtrauchergesetz können zu Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen.
5. Wegen der Einrichtung notwendiger Polizei-, Feuer- und Sanitätswachen kann sich der Vertragspartner/Veranstalter mit den entsprechenden Stellen unmittelbar in Verbindung setzen oder dies der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG in Auftrag geben. Entstehende Kosten trägt der Vertragspartner/Veranstalter.

## § 6 Haftung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG

1. Der Vertragspartner/Veranstalter übernimmt die Mietsache in dem vorhandenen und besichtigten Zustand. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind ausgeschlossen.
2. Entsteht ein Mangel, der in § 537 BGB bezeichneten Art, nach Abschluss des Mietvertrages, so ist die Haftung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Zeigt sich im Laufe der Vertragslaufzeit ein Mangel der gemieteten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht unvorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Vertragspartner/Veranstalter dies unverzüglich der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner/Veranstalter die Anzeige, so kann sich der Vertragspartner/Veranstalter gegenüber der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG nicht auf den Mangel berufen und ist der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
4. Die Maßnahmen werden dem Vertragspartner/Veranstalter

rechtzeitig angekündigt und auf dessen betriebliche Belange ist Rücksicht zu nehmen.

5. Die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG haftet nicht für die Leistungen von ihr auf Veranlassung des Vertragspartners/Veranstalters beauftragter Dritte (Servicepartner/Subunternehmer) oder von diesen verursachten Schäden, und zwar unabhängig davon, ob die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG nur Dienstleistungen vermittelt hat oder selbst mit Dritte (Servicepartner/Subunternehmer) Verträge zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner/Veranstalter abgeschlossen hat.

## § 7 Haftung des Vertragspartner/Veranstalters

1. Die Mietsache ist vom Vertragspartner/Veranstalter pfleglich zu behandeln. Er fordert die Veranstaltungsteilnehmer zu einer sorgfältigen Behandlung auf.
2. Der Vertragspartner/Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch seine Angestellten, Aussteller, Untermieter, Besucher, Kunden, Lieferanten und Handwerker (Erfüllungsgehilfen) schuldhaft verursacht worden sind, soweit diese Personen auf Veranlassung des Vertragspartners/Veranstalters mit der Mietsache in Berührung kamen. Dem Vertragspartner/Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nicht zur Last fällt.
3. Der Vertragspartner/Veranstalter haftet der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG für alle Schäden, die durch Verletzung der von ihm übernommenen Erhaltungspflichten oder der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden.
4. Der Vertragspartner/Veranstalter hat Schäden, für die er einstehen muss, unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Vertragspartners/Veranstalters vornehmen lassen. Bei drohender Gefahr oder besonderer Dringlichkeit bedarf es der vorherigen schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.

## § 8 Veranstaltungsausfall, Rücktritt

1. Führt der Vertragspartner/Veranstalter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er 80 % der im Vertrag ausgewiesenen Mietentgelte in voller Höhe, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 8 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt wird. Erfolgt die Absage außerhalb der vorgenannten 8-Wochen-Frist, sind vom Vertragspartner/Veranstalter 50 % der Miete zu zahlen. Sofern die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG für den Vertragspartner/Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten ist, die vertraglich zu erstatten waren, ist der Vertragspartner/Veranstalter der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG gegenüber zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
2. Fällt die Veranstaltung aus einem Grunde aus, dessen Ursache nicht in der Beschaffenheit des Mietgegenstandes liegt, so gilt Abs. 1 entsprechend.

# Allgemeine Mietvertragsbedingungen

Seite 3 von 3

3. Hat die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten oder ist der Ausfall durch die Beschaffenheit des Mietgegenstandes bedingt, so wird keine Miete geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch des Vertragspartners/Veranstalters kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.
4. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Veranstaltungsablauf und der nach dem Vertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung, so kann die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ferner kann die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG den Vertrag fristlos kündigen, wenn
  - a) die fällige Miete nicht rechtzeitig bezahlt wird.
  - b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht werden.
  - c) die Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
  - d) der Vertragspartner/Veranstalter gegen Vertragsbestimmungen verstößt.
  - e) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
  - f) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.
  - g) andere, als aus diesem Vertrag resultierende Forderungen, die die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG gegenüber dem Vertragspartner/Veranstalter hat, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen worden sind.
  - h) der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG bekannt wird, dass der Vertragspartner/Veranstalter wegen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bezüglich seines Vermögens oder wegen einer Haftandrohung im Schuldnerregister eingetragen ist.
  - i) die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners/Veranstalters beantragt oder ein derartiger Antrag abgewiesen wird. Die gesetzliche Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Im Falle der fristlosen Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 9 Hausrecht

1. Die Wahrnehmung des Hausrechtes wird dem Vertragspartner/Veranstalter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen übertragen. Das Hausrecht der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG als Eigentümerin der Mietsache bleibt davon unberührt. Insbesondere bei drohender Gefahr für Personen, das Gebäude, Teile des Gebäudes oder Anlagen kann der Vertragspartner/Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es einer Aufforderung gegenüber dem Vertragspartner/Veranstalter nicht.
2. Dem Vertragspartner/Veranstalter sowie seinen Partnern wird es durch die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH nach Absprache gestattet, sich im Rahmen der Veranstaltungen auf dem Messegelände sowie auf ausgewiesenen Flächen innerhalb des Messegeländes mit Werbebannern, Fahnen o. ä. zu präsentieren. Der Verkauf von Merchandisingprodukten, Autopräsentationen etc. erfordern in jedem Fall die

Zustimmung und eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG.

Die gastronomische Versorgung in den Hallen und auf dem Messegelände ist durch die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG an einen gastronomischen Pächter gebunden.

3. Den bei der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG tätigen Personen, die für die Aufrechterhaltung des Hallenbetriebes und die Betreuung der Veranstaltung tätig sind, ist bei Vorzeigen ihres Dienstausweises das Betreten der gemieteten Hallen/Räume zu gestatten.

## § 10 Sonstiges

1. Der Vertragspartner/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine ihm gegen die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG zustehenden Ansprüche an Dritte (Servicepartner/Subunternehmer) abzutreten.
2. Sämtliche vertragliche Ansprüche des Vertragspartners/Veranstalters gegen die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt am 1. des Monats, der auf den Schlußtag der Veranstaltung folgt.
3. Für die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG sind vertraglich bindend nur rechtsgültige Unterschriften, schriftliche Vereinbarungen oder schriftliche Zusagen. Dies gilt auch für ihre bevollmächtigte Vertretung.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Auch eine abweichende Übung hat keine Änderung der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen zur Folge.
5. Für Zahlungsrückstände aus diesem Vertrag sind Zinsen von 3,5 vom Hundert p. a. über den zum Fälligkeitstermin gültigen Diskont, mindestens jedoch 10 % vom Vertragspartner/Veranstalter zu zahlen, wobei die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG berechtigt ist, auch einen etwaigen darüber hinausgehenden Verzugsschaden gegenüber dem Vertragspartner/Veranstalter geltend zu machen. Dem Vermieter bleibt jedoch in jedem Fall der Nachweis offen, dass der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH - MESSE MAGDEBURG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit wie rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.